

C. Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Waldshut für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am _____ die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

	1. Im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	256.865.145
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-254.379.059
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	2.486.086
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe 1.3 und 1.6) von	2.486.086
2.	Im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	256.035.949
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	-249.365.360
2.3	Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushalts von	6.670.589
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	203.400
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-5.672.920
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit von	-5.469.520
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	1.201.069
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.150.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-2.100.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	50.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	1.251.069

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.150.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 40.000.000 EUR.

§ 5 Kreisumlage

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird auf 30,25 v.H. der Steuerkraftsumme der Städte und Gemeinden des Landkreises festgesetzt.

Waldshut-Tiengen, den
LANDRATSAMT WALDSHUT

Dr. Kistler
Landrat